



7.2 Kinder- und Jugendsozialarbeit an Schule

Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendsozialarbeit (KJSA) ist das niederschwellige Jugendhilfeangebot am Ort Schule.

Die Arbeit dieser zwei unterschiedlichen Systeme, Jugendhilfe und Schule, bedingt die Einhaltung gewisser Abläufe im Kinderschutzverfahren.

Folgende Hinweise sind hierbei zu beachten:

- Eine gelingende und gelebte Kooperation mit den Lehrkräften vor Ort, aber auch unterschiedlichen Trägern ist die Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit. Hierzu zählt ein regelmäßiger Jour fix mit der Schulleitung. Die Kooperation kann nur unter Beachtung des Datenschutzes erfolgen.
- Diese Kooperation setzt, vor allem im Kinderschutz, ein gewisses Vertrauen in die Kooperationspartner und -partnerinnen und deren Professionen voraus.
- Eine gelingende Kooperation in diesem Zusammenhang bedeutet trotzdem eine gewisse Abgrenzung der Systeme zueinander und Sicherheit im eigenen Handlungsrahmen.
- Die Klärung der Fallverantwortung muss im ersten Schritt erfolgen. Schule hat andere rechtliche Grundlage zu beachten als das System Jugendhilfe, hier unterscheidet sich das weitere Vorgehen im Kinderschutz
- Vor Ort muss Klarheit durch festgeschriebene Abläufe geschaffen werden und eine gegenseitige Information stattfinden. Dadurch entsteht ein gemeinsames Verständnis. Dies kann bspw. durch eine schulinterne Lehrerfortbildung (SchILf) oder eine Veranstaltung zum neuen Kinderschutzkonzept erreicht werden.
- Der Datenschutz und die Schweigepflicht sind zu jedem Zeitpunkt zu beachten und zu respektieren.
-

Gestaltung der organisatorischen und fachlichen Verantwortung der Leitung

Organisatorische Verantwortung:

- Sozialräumliche Strukturen schaffen → ISAR-Prozess beachten und nutzbar machen
- Ermöglichen und Bereitstellung von Informationen, kollegialer Fallberatung, Fallsupervision
- regelmäßige, zuverlässige und frühzeitige Informationen über Vorgehen und Änderungen im Kinderschutz
- regelmäßiger Kontakt mit der Schulleitung: Informationen, Austausch und Transparenz im Vorgehen
- Kooperationsvereinbarung regelmäßig thematisieren

- kurze Wege für Fachkräfte schaffen
- Handlungsleitfaden zum Vorgehen bei Nicht-Erreichbarkeit von Leitungen / ISEF (Aufzeigen der Beratungsmöglichkeit)

Sachliche Verantwortung der Leitung:

- Besprechung der nächsten Schritte in einem konkreten Fallgeschehen
- Rolle der Leitung: Dienst- und Fachaufsicht
- Sicherheit/Schutz geben
- Dokumentation der Einschätzung und des Vorgehens
- Fachwissen sicherstellen
- Gegenlesen von offiziellen Dokumenten
- Unterstützung in Gesprächen
- ISEF-Beratung in Anspruch nehmen

Ideen:

- Sozialräumliches Großteam zu §8a → 1x jährlich

Schnittstelle Jugendhilfe und Schule

Fallverantwortung:

- Klärung der Fallverantwortung und Wissen der Lehrkräfte um diese Verantwortung
- Fallverantwortung kann auch bei der Schule liegen

Datenschutz und Schweigepflicht:

- Datenschutz ist immer zu beachten
- Wenn möglich, Schweigepflichtentbindungen einholen; Diese müssen personen-, zweck-, und zeitgebunden sein

Abgrenzung der Systeme:

- Transparenz und Aufklärungsarbeit gegenüber schulischem Personal zum Vorgehen in der Jugendhilfe (§8a SGB VIII)